WSE Wasserverband Strausberg-Erkner
Der Verbandsvorsteher

WSE Wasserverband Strausberg-Erkner · PF 1148 · 15331 Strausberg

Landkreis Oder-Spree
Dezernat III / Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Herr René Carouge
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Vorab per Mail an: Rene.Carouge@landkreis-oder-spree.de

Unser Zeichen	Telefondurchwahl	Datum
DBR	343-143	30.01.2024

Antrag auf Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG
Hier: Befreiung vom Verbote nach § 3 Nr. 56 WSG-VO (Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten) im Zusammenhang mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grünheide als erforderlich für die Aufstellung des Bebauungsplanes 60

Sehr geehrter Herr Carouge,

durch Ihr Schreiben vom 01.12.2023 wurde der WSE als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Auf Grundlage der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße ist der WSE gemäß § 1 Absatz (1) als Begünstigter dieser Trinkwasserschutzzone zu beteiligen.

Der WSE wird durch die gegehrte Befreiung von Verboten der WSG-VO in seinen Rechten verletzt. Derzeit besteht die Verpflichtung der in der WSG-VO benannten Behörde Verbotstatbestände innerhalb der ausgewiesenen Trinkwasserschutzzone zu ahnden. Das leistet Gewähr für den wirksamen Grundwasserschutz als Grundlage für die nachhaltige Trinkwasserversorgung innerhalb des Verbandsgebiets des WSE. Dieses dem Gemeinwohl der Mitgliedskommunen des WSE dienende Recht wird durch die begehrte Befreiung verletzt.

Durch die Gemeinde Grünheide ist die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes geplant. Die Änderung umfasst die veränderte Führung der geplanten und optimierten Netzergänzung durch die Landesstraßen L 386 als überörtliche Hauptverkehrsstraße sowie die Darstellung von gewerblichen Bauflächen anstelle der bisherigen Waldflächen (siehe FNP-Plan_Änderung; S.9). Ziel der Gemeinde Grünheide ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Erweiterung des bestehenden Produktionsstandortes des Technologieunternehmens für Elektrofahrzeuge und Batteriezellen für verschiedene betriebliche Nutzungen sowie die Optimierung der geplanten Schienen- und Straßenanbindung.

Am Wasserwerk 1
15344 Strausberg
Fon: 03341 343-0
Fax: 03341 343-104/-252
E-Mail: info@w-s-e.de
www.w-s-e.de

Gemäß § 47 Absatz (1) Punkt 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des Grundwassers hinsichtlich Mengen und chemischen Zustands vermieden wird.
Der südwestliche Bereich des zu ändernden Flächennutzungsplanes befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu-Zittauer und Hohenbinder Straße. Der betroffene Bereich liegt in der Trinkwasserschutzzone III A und der Zone III B. Der WSG-VO folgend, ist die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten verboten (§ 3 Nr. 56 WSG-VO). Die Leistungsfähigkeit des Plangebietes bezüglich des Schutzgutes Wasser wird mit „hoch" eingeschätzt. Zudem sind keine Vorbelastungen erkennbar, weshalb die „Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen durch die Auswirkungen der Planung [...] als *sehr hoch* eingeschätzt [wird]" (siehe Flächennutzungsplan der Gemeinde Grünheide (Mark) 6. Änderung Begründung mit Umweltbericht; Kapitel B – Umweltbericht; S. 72).

Der Verweis auf Ausnahmeregelungen in anderen Bundesländern ist obsolet, da entsprechend der Vorgaben des Landes Brandenburg entschieden werden muss. So formuliert das Land Brandenburg in seinem Leitfaden zu Wasserschutzgebieten im Land Brandenburg sehr deutlich, dass Befreiungen nur erteilt werden dürfen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Neuausweisung eines Industriegebietes gefährdet durchaus den Schutzzweck des Wasserschutzgebietes. Denn gefährden bedeutet nicht, dass etwas geschehen muss, es reicht die Möglichkeit. Auch die Tatsache, dass innerhalb des eingeschränkten Industriegebietes GIe bestimmte industrietypische Anlagen ausgeschlossen werden, widerspricht dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes. Denn auch die Lagerung von z.B. Batteriezellen, was nicht der 4. BImSchV untersteht, kann das Wasserschutzgebiet gefährden, ebenso der Transport von wassergefährdenden Stoffen wird in keiner Weise ausgeschlossen. So legt der Antragsteller selbst auf Seite 9 seines Antrages unter Punkt 2 dar, dass es sich um ein „geringeres Gefährdungspotential" handelt, obgleich er zuvor auf Seite 3 schildert, dass „der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes [...] nicht gefährdet [wird]". Das sind faktisch zwei divergierende Argumente.
Inwieweit die erhöhten Schutzstandards und die Selbstverpflichtung von Tesla wirklich greifen, lassen nur die das Grundwasser gefährdenden Vorfälle seit der Inbetriebnahme der bereits vorhandenen Anlage erahnen. Die mit der beabsichtigten Erweiterung verbundenen Gefahren für das Grundwasser lassen sich nicht durch mit vertretbarem Aufwand durchgeführte Kontrollen ausschließen.
Zudem fallen aufgrund der neu festgesetzten Trinkwasserverordnung, wegen der unter § 27 aufgeführten Aufgaben des Betreibers der Wasserversorgungsanlage in Verbindung mit der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung erhebliche, zusätzliche Kosten beim Betreiber der Trinkwasserversorgungsanlage an, die alle Gebührenzahler des Verbandes tragen müssten. Somit dient die Erweiterung auch nicht dem überwiegenden Allgemeinwohl.

Der Argumentation des Antrages unter Punkt 2. Vorsorglich atypischer Sachverhalt muss vehement widersprochen werden, denn „die standortbedingten Einzelfallumstände" trafen vielleicht auf die Flächen des Bebauungsplan 13 zu, doch in der vorliegenden Angelegenheit kann dieses Argument nicht geltend gemacht werden, da hier eindeutig das Wasserschutzgebiet zum derzeit in Aufstellung befindlichen B-Plan 60 vorrangig zu behandeln ist.
Ergänzend muss erwähnt werden, dass der Wasserverband Strausberg-Erkner den Antrag für die Trinkwasserschutzzone bereits 1998 gestellt hat, also weit vor der Ausweisung des bestehenden Industriegebietes im Jahre 2011.

WSE
Am Wasserwerk 1
15344 Strausberg
Fon: 03341 343-0
Fax: 03341 343-104/-252
E-Mail: info@w-s-e.de
www.w-s-e.de

Auch die Begründung, dass der betroffene Automobilhersteller von einer „Just-in-time-Produktion“ zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Lagerkapazitäten wechseln will (Siehe Befreiungsantrag; S. 2) kann nicht zu Lasten des Wasserschutzgebietes und letztlich der Ressource Grundwasser gehen. Schließlich dient diese Umstellung einzig dem Unternehmenszweck, die daraus resultierenden, zusätzlichen Risiken und unüberwachten Gefährdungen des Schutzgutes (siehe Unfälle mit Kathodenpulver im Außenlager von Tesla) stehen dem Wohl der Allgemeinheit entgegen.

Zusammenfassend kann der ersuchten Befreiung vom Verbot nach § 3 Nr. 56 WSG-VO nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht zugestimmt werden, da der Schutzzweck des Grundwassers gefährdet sowie überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit (hier u.a. die Trinkwasserversorgung; vgl. § 51 Abs. 1 WHG) entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

André Bähler
Verbandsvorsteher

WSE
Am Wasserwerk 1
15344 Strausberg
Fon: 03341 343-0
Fax: 03341 343-104/-252
E-Mail: info@w-s-e.de
www.w-s-e.de